

**Satzung
des Regionalen Berufsbildungszentrums II
des Kreises Rendsburg-Eckernförde,
rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts -
vom 22.12.2009,
zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 13.06.2017**

Aufgrund des § 100 Abs. 1 Satz 1 und des § 103 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), in Verbindung mit § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 572), wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 30. September 2009 und mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde vom 18.12.2009 und vom 09.06.2017 folgende Satzung erlassen:

Präambel

In der beruflichen Bildung im Bereich Gewerbe, Technik und Landwirtschaft haben bisher der Kreis, der Trägerverband Landesberufsschulen Rendsburg und die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein erfolgreich ihre Aufgaben als Schulträger wahrgenommen. Mit dem Ziel, durch den Kreis als alleinigen Schulträger ein Regionales Berufsbildungszentrum zu bilden, haben der Kreis, der Trägerverband Landesberufsschulen Rendsburg und die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein als Ergebnis konstruktiver Verhandlungen vertragliche Regelungen vom 23./27.11.2009 bzw. 03.12.2009 mit Genehmigung des Ministeriums für Frauen und Bildung vom 18.12.2009 getroffen, in denen sowohl die Belange des Trägerverbandes Landesberufsschulen Rendsburg zur Fortsetzung seiner Arbeit, der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein und des Kreises gewahrt werden. Auf diesen Grundlagen beruht die nachstehende Satzung zur Errichtung des Regionalen Berufsbildungszentrums II.

**§ 1
Errichtung**

- (1) Nachdem der in der Präambel genannte Trägerwechsel mit dem Ergebnis einer einheitlichen Trägerschaft des Kreises erfolgt ist, wird im Kreis Rendsburg-Eckernförde die Berufliche Schule Rendsburg - Gewerbe, Technik, Landwirtschaft - als Regionales Berufsbildungszentrum in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet.
- (2) Die Anstalt führt den Namen Regionales Berufsbildungszentrum II des Kreises Rendsburg-Eckernförde, rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts, mit dem Zusatz „Berufsbildungszentrum am Nord-Ostsee-Kanal“. Die Kurzbezeichnung lautet „BBZ am NOK“ (so auch im nachfolgenden Text verwendet).

- (3) Träger des BBZ am NOK ist der Kreis Rendsburg-Eckernförde. Es hat seinen Sitz in Rendsburg.
- (4) Das BBZ am NOK führt als Dienstsiegel das Wappen des Kreises Rendsburg-Eckernförde mit der Umschrift „BBZ am NOK des Kreises Rendsburg-Eckernförde“.

§ 2 Aufgaben

- (1) Aufgabe des BBZ am NOK ist es, den staatlichen Bildungsauftrag nach § 101 SchulG zu erfüllen.
- (2) Daneben kann das BBZ am NOK gemäß § 101 Satz 2 SchulG zusätzliche Aufgaben im Bereich der Fort- und Weiterbildung in Abstimmung mit den örtlichen Weiterbildungsverbänden übernehmen, sofern es dafür über die Mittel für die Aufgaben nach Absatz 1 hinaus eigene Mittel erwirtschaftet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Das BBZ am NOK verfolgt ausschließliche und unmittelbar gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung im Sinne des Abschnitts über steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Das BBZ am NOK ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf kein Dritter durch Ausgaben, die dem Zweck des BBZ am NOK fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Tätigkeit des BBZ am NOK zielt darauf ab, die steuerbegünstigten Zwecke als solche direkt und unmittelbar zu fördern.
- (3) Die Mittel des BBZ am NOK dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Träger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BBZ am NOK.

§ 4 Anstaltslast und Gewährträgerhaftung

- (1) Der Kreis Rendsburg-Eckernförde stellt als Anstaltsträger im Rahmen der Schulträgerpflicht sicher, dass das BBZ am NOK seine Aufgaben nach dem Schulgesetz erfüllen kann.
- (2) Der Kreis Rendsburg-Eckernförde haftet Dritten gegenüber für die Verbindlichkeiten des BBZ am NOK, wenn und soweit Befriedigung aus dem Vermögen des BBZ am NOK nicht zu erlangen ist.

§ 5 Kapitalausstattung

- (1) Der Kreis Rendsburg-Eckernförde stattet das BBZ am NOK mit Eigenkapital durch Übertragung des vorhandenen beweglichen Vermögens aus.
- (2) Das bewegliche Vermögen wird zum Zeitpunkt der Anstaltserrichtung durch einen gesonderten Vertrag an das BBZ am NOK übertragen. Der Umfang, der Wert und damit die Höhe des Eigenkapitals ergeben sich aus der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010.
- (3) Der Kreis bleibt Eigentümer der für das BBZ am NOK zu nutzenden Grundstücke und Gebäude (unbewegliches Vermögen). Die Regelungen zur Nutzungsüberlassung an das BBZ am NOK werden in einem gesonderten Vertrag getroffen.
- (4) Die vorstehenden Regelungen in Absatz 1 bis 3 gelten nicht, soweit sich aus den vertraglichen Regelungen des Kreises mit dem Trägerverband Landesberufsschulen Rendsburg und der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein gesonderte Vereinbarungen ergeben.

§ 6 Personalausstattung

- (1) Das Land Schleswig-Holstein stellt dem BBZ am NOK zur Erfüllung seiner pädagogischen Aufgabe das notwendige Lehrpersonal zur Verfügung.
- (2) Der Kreis Rendsburg-Eckernförde stellt dem BBZ am NOK das zum Zeitpunkt des 01.01.2010 im Dienst des Kreises stehende und in den in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen tätige Personal im Rahmen eines Personalgestellungsvertrages zur Verfügung.
- (3) Im Hinblick auf die Stelle des „Verwaltungsleiters“ werden die erforderlichen Regelungen zwischen dem Land, dem Kreis und dem BBZ am NOK getroffen.
- (4) Das BBZ am NOK kann eigenes Personal beschäftigen. Sobald das BBZ am NOK eigenes Personal beschäftigt, tritt es als Mitglied dem Kommunalen Arbeitgeberverband bei und wird Beteiligter der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder.
- (5) Die vorstehenden Regelungen in Abs. 1 bis 4 werden ergänzt, soweit sich in den Verträgen zwischen dem Trägerverband Landesberufsschulen Rendsburg und dem Kreis sowie der Landwirtschaftskammer und dem Kreis ebenfalls Regelungen zur Personalausstattung getroffen werden.

§ 7 Organe

Organe des BBZ am NOK sind

- a) der Verwaltungsrat,
- b) die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer.

§ 8 Verwaltungsrat

- (1) Mitglieder des Verwaltungsrats sind die Landrätin / der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde, in ihrer / seiner Vertretung die Leiterin / der Leiter der in der Kreisverwaltung für die Schulen zuständigen Fachverwaltung, sowie 9 weitere Mitglieder, die vom Kreistag bestimmt werden.
- (2) Von den 9 weiteren Mitgliedern werden 5 Mitglieder aus dem Bereich der im Kreistag vertretenen Fraktionen dem Kreistag vorgeschlagen. Die weiteren 4 Mitglieder, die aus dem Lehrerkollegium kommen, werden dem Kreistag durch die pädagogische Konferenz vorgeschlagen.
- (3) Die Mitglieder gemäß Absatz 2 haben keine Stellvertretung.
- (4) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden auf Vorschlag des Trägers.
- (5) Im Fall der Verhinderung wird sie oder er durch eine oder einen vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte zu wählende Stellvertreterin oder zu wählenden Stellvertreter vertreten.
- (6) Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite, der Eltern- und Schülervvertretung sowie der Schulaufsichtsbehörde können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen.
- (7) Die Amtszeit entspricht der Wahlzeit des Kreistages. Die zum Zeitpunkt der Anstaltsgründung laufende Wahlzeit hat im Mai 2008 begonnen und endet nach gegenwärtigem Wahlrecht im Mai 2013. Die Mitglieder des Verwaltungsrates bleiben im Amt bis zur Wahl der neuen Vertreterinnen oder Vertreter. Die Mitgliedschaft endet im Übrigen durch Amtsniederlegung, Ausscheiden aus dem Kreistag, Ausscheiden aus dem BBZ am NOK oder Abberufung durch den Kreistag. Für die Nachfolge vorzeitig ausgeschiedener Mitglieder des Verwaltungsrates gelten die Vorschlagsrechte gemäß Absatz 2. Die daraufhin erfolgende Bestimmung eines neuen Mitgliedes durch den Kreistag gilt bis zum Ende der jeweils laufenden Wahlzeit gemäß Satz 1.
- (8) Die Geschäftsführerin / Der Geschäftsführer ist verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen. Sie / Er hat das Recht, Anträge zu stellen.

- (9) Dem Verwaltungsrat ist über Ergebnisse aus dem Kooperationsgremium nach § 18 durch die Geschäftsführerin / den Geschäftsführer zu berichten.

§ 9

Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat erfüllt die gesetzlichen Aufgaben nach §§ 105 und 110 Abs. 2 SchulG.
- (2) Der Verwaltungsrat unterrichtet den Anstaltsträger über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt. Der Verwaltungsrat kann diese Verpflichtung auf die Vorsitzende / den Vorsitzenden oder die Geschäftsführerin / den Geschäftsführer übertragen.
- (3) Der Verwaltungsrat kann sich die Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall vorbehalten, soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die nach § 106 SchulG der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer vorbehalten sind. Macht der Verwaltungsrat von diesem Recht keinen Gebrauch, entscheidet die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer.
- (4) Die Genehmigung, Erklärungen abzugeben oder in gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren auszusagen, erteilt
1. den Mitgliedern des Verwaltungsrates die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates,
 2. der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Anstaltsträger.
- (5) Die Befugnis der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers, die im Rahmen ihrer Tätigkeit üblichen und notwendigen Erklärungen im Interesse des BBZ am NOK abzugeben, bleibt unberührt.

§ 10

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat wird von der oder dem Vorsitzenden bei Bedarf mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen einberufen. Er tagt mindestens einmal im Wirtschaftsjahr. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder aus dem Bereich des Trägers und zwei Mitglieder aus dem schulischen Bereich anwesend sind.
- (2) Beschlüsse im Verwaltungsrat werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden, im Vertretungsfall der stellvertretenden / des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag
- (3) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Verwaltungsrat gibt.

§ 11 Beirat

- (1) Zur Begleitung der Arbeit des Verwaltungsrates, mit der zugleich die Belange des Trägerverbandes Landesberufsschulen Rendsburg und der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein als bisherige Berufsschulträger gewahrt werden sollen, wird ein Beirat gebildet.
- (2) Dem Beirat gehören 12 Mitglieder an, 2 von der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein benannte Vertreterinnen / Vertretern, 4 vom Trägerverband Landesberufsschulen Rendsburg benannte Vertreterinnen / Vertretern sowie 6 vom Kreis durch Beschluss des Kreistages benannte Vertreterinnen / Vertretern.
- (3) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere seine beratende Aufgabenwahrnehmung konkret umrissen wird. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrates.

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt die Geschäfte des BBZ am NOK. Sie / Er vertritt das BBZ am NOK nach innen und nach außen. Das Letztentscheidungsrecht hat die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Geschäftsführerin / Der Geschäftsführer unterrichtet den Verwaltungsrat bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, über die Angelegenheiten des BBZ am NOK.
- (2) Die Geschäftsführerin / Der Geschäftsführer wird in der Führung der Geschäfte durch die II. stellvertretende Schulleiterin / den II. stellvertretenden Schulleiter vertreten.

§ 13 Konferenzen

Das BBZ am NOK kann durch Beschluss der Pädagogischen Konferenz (§ 108 SchulG) andere Konferenzen bilden. Die Pädagogische Konferenz kann ihre Befugnisse an diese abgeben.

§ 14 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform, dieses gilt in jedem Falle, wenn der Vertragswert 6.000 € überschreitet, bei Dauerschuldverhältnissen und Ratenzahlungen 500 €. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen des BBZ am NOK durch die Geschäftsführerin / den Geschäftsführer. Sie / Er kann dieses Recht übertragen.

§ 15 Auftragsvergabe

- (1) Das Vergaberecht ist zu beachten. Insbesondere sind das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), das Gesetz zur Förderung des Mittelstandes und die Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den jeweils geltenden Fassungen anzuwenden.
- (2) Das BBZ am NOK gibt sich Vergaberichtlinien in Anlehnung an die Vergaberichtlinien des Trägers.

§ 16 Wirtschaftsführung, Wirtschaftsjahr und Rechnungswesen

- (1) Das Rechnungswesen des BBZ am NOK ist nach den Grundsätzen des kommunalen Haushaltsrechts oder nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Es gelten die Bestimmungen der vom Land Schleswig-Holstein erlassenen Gesetze und Verordnungen zum kommunalen Haushaltsrecht oder nach HGB, soweit nicht die Bestimmungen des Steuerrechts gelten.
- (2) Das BBZ am NOK erstellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschafts-/ und Haushaltsplan nach den Vorgaben des Schulgesetzes und der GemHVO-Doppik des Landes Schleswig-Holstein oder nach HGB.
- (3) Das Wirtschaftsjahr und zugleich Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Für die Jahresabschlussprüfung ist das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde im Rahmen der Rechnungsprüfung gemäß § 107 Schulgesetz zuständig.

§ 17 Verarbeitung personenbezogener Daten

Das BBZ am NOK ist berechtigt, zur Abwicklung von Sitzungen Namen, Anschrift, Funktion, Telefon- und Faxnummer, E-Mail- und Internetadresse, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Organe bei den Betroffenen gemäß den Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu erheben, in einer Mitgliederdatei zu speichern und in sonstiger Weise zu verarbeiten. Gleiches gilt für den Beirat.

§ 18 Ergänzende Anwendung von anderen Rechtsvorschriften

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts Gegenteiliges geregelt ist, gelten die Bestimmungen der Kreisordnung für Schleswig-Holstein hinsichtlich der Rechte und Pflichten ehrenamtlicher Bürgerinnen und Bürger sinngemäß (§ 19 KrO); an die Stelle ehrenamtlicher Bürgerinnen und Bürger tritt Mitglied des Verwaltungsrates, an die Stelle des Kreistages und des Hauptausschusses tritt der Verwaltungsrat, an die Stelle der Landrätin / des Landrates tritt die

Geschäftsführerin / der Geschäftsführer. Davon unberührt bleiben die Bestimmungen des Schulgesetzes.

- (2) Für die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 8 Abs. 2 gelten die Bestimmungen der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Entschädigung seiner Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und Kreistagsabgeordneten sowie der weiteren für ihn ehrenamtlichen Tätigen in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 19 Kooperationsgremium

Das Das Berufsbildungszentrum Rendsburg-Eckernförde und das Berufsbildungszentrum am Nord-Ostsee-Kanal, verpflichten sich, den öffentlichen Bildungsauftrag im Kreis Rendsburg-Eckernförde partnerschaftlich durchzuführen und in vertrauensvoller und sachbezogener Zusammenarbeit zu gewährleisten und in Abstimmung untereinander weiterzuentwickeln. Zu diesem Zweck wird ein Kooperationsgremium gemäß dem Beschluss des Ausschusses für Sport, Kultur und Bildung vom 02.07.2007 gebildet.

§ 20 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des BBZ am NOK erfolgen durch Abdruck im Kreisblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Auf die Veröffentlichung des Jahresabschlusses ist § 14 Abs. 5 Kommunalprüfungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 310), anzuwenden. Die siebentägige öffentliche Auslegung erfolgt in Räumen des BBZ am NOK. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 21 Inkrafttreten

Das BBZ am NOK entsteht am 01.01.2010. Zu diesem Zeitpunkt tritt diese Satzung in Kraft. Die Änderungen gemäß 1. Änderungssatzung vom 13.06.2017 treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kreisblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde in Kraft, die am 16.06.2017 erfolgte.

Rendsburg, 13.06.2017

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Dr. Rolf-Oliver Schwemer
Landrat